

**Zahnmedizin /
Berufspolitik**

Engel: „Mit einem 60 Jahre alten Auto kann man kein Formel-1-Rennen gewinnen.“

Überwiegend positive Beurteilung

Finanzen müssen stimmen

AppO-Z: Jetzt ist der Bundesrat gefordert

Es passiert im politischen Raum nicht allzu häufig, dass Zusagen und Terminankündigungen stringent eingehalten werden. So hatten Veranstalter und Gäste des von **Bundeszahnärztekammer** und **Kassenzahnärztlicher Bundesvereinigung** ausgerichteten Frühjahrfests in Berlin am 26. April 2017 eher beiläufig zur Kenntnis genommen, dass **Lutz Stroppe – Staatssekretär im Bundesministerium für Gesundheit** – die lange überfällige Reform der zahnärztlichen Approbationsordnung „noch in diesem Jahr, nämlich bis September“ avisierte. Tatsächlich scheint nun die Novellierung der über 60 Jahre alten Ausbildungsordnung endlich in greifbare Nähe zu rücken. Diese wurde am 2. August 2017 durch Beschluss des Bundeskabinetts in Richtung Bundesrat auf die Schiene gesetzt. **Bundeszahnärztekammer (BZÄK)** und **Bayerische Landes Zahnärztekammer (BLZK)** appellierten eindringlich an den Bundesrat und damit an die Bundesländer, mit einem schnellen Beschluss „nun auch endgültig den Weg für eine moderne Approbationsordnung frei zu machen“. **BZÄK-Präsident Dr. Peter Engel** ergänzte: „Im Interesse unserer Patienten und der nachwachsenden Zahnärztergeneration fordern wir, nun endlich zu einem Abschluss zu kommen, um die qualitativ hochwertige zahnmedizinische Versorgung nicht zu gefährden.“

Besonders positiv stellte **BLZK-Präsident Christian Berger** heraus, dass die neue AppO-Z die zahnmedizinischen Ausbildungsinhalte stärker in Richtung Prävention, Therapie und Alterszahnheilkunde gewichte, das Zahnmedizinstudium in den ersten vier Semestern eng mit dem Medizinstudium verknüpfe und die praktisch-präventive Ausbildung bereits im vorklinischen Studienabschnitt verstärke.

Auch der **Bundesverband der Zahnmedizinstudenten in Deutschland (BdZM)** sieht in der AppO-Z viele seiner Kernforderungen erfüllt. Damit werde der „Grundstein für eine moderne Lehre an den Universitäten“ gelegt. Die zahnmedizinische Ausbildung bekomme die Chance, im europäischen Vergleich wieder eine „Vorreiterrolle“ zu übernehmen. Sorgen macht sich der BdZM allerdings über die Finanzierung. Von Anfang an habe außer Frage gestanden, dass eine Novellierung nicht kostenneutral durchzuführen sei. Daher fordere der Verband die Bundesländer dazu auf, die entsprechenden finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

„Keinen Anlass für unkritischen Jubel im Berufstand“ sieht hingegen **PD Dr. Christiane Gleissner, Präsidentin der wissenschaftlichen Fachgesellschaft Gender Dentistry International e.V. (GDI)**. So würden in der AppO-Z Vorgaben festgeschrieben, die in den Hochschulen kaum oder gar nicht realisierbar seien – zumindest nicht bei bestehender finanzieller und vor allem auch personeller Ausstattung. Kritisch beurteile die GDI darüber hinaus, dass während des Studiums keine fundierte Expertise in zahntechnischer Ausbildung mehr vermittelt werden solle.

Wer sich intensiv mit den Inhalten der Reform auseinandersetzen will, findet die „Verordnung zur Neuregelung der zahnärztlichen Ausbildung“ (Stand: Kabinett, 02.08.17) unter www.bmg.de und bei www.adp-medien.de unter „Freie Downloads für die Praxis“. Quelle: diverse Pressemitteilungen (s.o.)

Praxisfinanzen

Unterschiedliche Fördervarianten und Konditionen im Netz

Förderchancen und –mittel nutzen!

Die **IHK Düsseldorf** macht auf die neuen Konditionen zum **Bildungsscheck NRW** aufmerksam. Dies ist ein speziell auf Beschäftigte kleiner und mittelständischer Betriebe zugeschnittenes Projekt des nordrhein-westfälischen Arbeitsministeriums. Im Fokus stehen vor allem „formal geringqualifizierte und weiterbildungsferne Beschäftigte“. Im Rahmen der neuen Förderphase des Europäischen Sozialfonds richtet sich der Bildungsscheck jetzt besonders an Zugewanderte, Un- und Angelernte, Beschäftigte ohne Berufsabschluss und Berufsrückkehrer. Kernelemente der Förderung sind:

- Es gibt einen individuellen und einen betrieblichen Zugang.
- Die Förderung umfasst 50 Prozent der Kurskosten, maximal 500 Euro.
- Es werden Personen berücksichtigt, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen 30.000 Euro (gemeinsam Veranlagte 60.000 Euro) nicht übersteigt.

Weitere Informationen finden sie unter www.bildungsscheck.nrw.de.

Die „**Bildungsprämie**“ ist ein im Jahr 2008 ins Leben gerufenes und vom **Europäischen Sozialfonds** unterstütztes Förderungsinstrument der Bundesregierung für die berufliche Weiterentwicklung von Erwerbstätigen mit geringerem Einkommen. Sie soll das eigenständige Bemühen um Fort- und Weiterbildung im jeweiligen beruflichen Kontext – aber unabhängig vom Arbeitgeber – und die aktive Teilhabe an „lebenslangem Lernen“ durch einen staatlichen Zuschuss erleichtern. Für Personen, die einen solchen Prämiegutschein (50 Prozent der Maßnahme) nutzen wollen, gelten folgende Förderkonditionen:

- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Angestrebte Maßnahme darf nicht mehr als 1.000 Euro kosten
- Mindestens durchschnittlich 15 Stunden Erwerbstätigkeit pro Woche

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Mehr als Factoring. Zahnärzte für Zahnärzte. Wir kümmern uns für Sie um: Factoring und Inkasso + **GOZ und BEMA** + Einwände der Kostenerstatter + Abrechnung bei Personalausfall + **Teilzahlungsangebote für Patienten**
 Mehr unter www.die-za.de oder telefonisch unter 0800 92 92 582

- Zu versteuerndes Jahreseinkommen maximal 20.000 Euro (bei gemeinsamer Veranlagung 40.000 Euro)

Ausgeschlossen sind explizit Veranstaltungen, die der Erfüllung einer regelmäßigen, nachweislichen Fortbildungsverpflichtung dienen. Mehr Details gibt es auf der Internetplattform www.bildungspraemie.info. Quelle: „ihk magazin“ 8. 2017

Kongresse / Fortbildung

Weitere aktuelle Meldungen bei www.adp-medien.de:

04.08.17:
Bundesverfassungsgericht stärkt Kammersystem

04.08.17:
Arzteinkommen steigen langsamer als Reallöhne

03.08.17:
Cyberisiken für Zahnärzte

30.07.17:
Steuern: Höherer Abzug von Krankheitskosten

Arbeitsrecht 1

Wenige Ausnahmen

Arbeitsrecht 2

Zahlung ohne Gegenleistung

Steuern

Revision wahrscheinlich

Weimarer Forum Zahnmedizin 2017 – es geht weiter!

Unter dem Tagungsmotto „Inspiration + Dialog = Kompetenz“ findet am 15. und 16. September das „**Weimarer Forum Zahnmedizin 2017**“ statt. Veranstalterin **Dr. Kerstin Blaschke** – frühere Bundesvorsitzende des Freien Verbandes Deutscher Zahnärzte – beschreibt das Format dieses Kongresses so: „*Unserem eigenen Anspruch an die Ausübung des Berufes ‚Zahnarzt‘ und den Sorgen und Erwartungen der Patienten gerecht zu werden, verlangt ein hohes Maß an Wissen, Engagement und Professionalität. Zähne stehen dabei im Mittelpunkt, stellen aber nur einen Aspekt der Arbeit in der zahnärztlichen Praxis dar. Das Weimarer Forum bietet praxisrelevante Fortbildung auf höchstem Niveau und versteht es, sich mit der Themenwahl der einzelnen Vorträge aus dem Massenangebot an Fortbildung abzuheben und zu begeistern. Der Kongress orientiert sich an den Anforderungen, die alte Hasen an eine Veranstaltung stellen, ist aber betont bodenständig damit auch junge Kolleginnen und Kollegen mit Freunde bei der Sache sein werden.*“

Auf dem Programm finden sich daher nach dem Eingangreferat über „Entwicklungstendenzen im Gesundheitssystem und moderne Praxisstrukturen“ (Referentin: Dr. medic/IfM Timisoara Kerstin Blaschke, MSc Implantologie) u.a. folgende Vorträge mit anschließender Diskussion:

- „Möglichkeiten der effizienten Praxisführung und Personalplanung“
- „Wissenschaft, Technik, Politik & Demographie als Treiber zukünftiger Tätigkeitsschwerpunkte“
- „Die Zukunft der Versorgungswerke im Schatten der anhaltenden Niedrigzinsphase“
- „Individuelle Honorarkalkulation am Beispiel von zahnärztlicher Diagnostik und Therapie beim Frontzahntrauma“

Das komplette Programm mit Anmeldeöglichkeit finden Sie bei www.adp-medien.de unter „offene Downloads für die Praxis“. Quelle: *Veranstalter-Info*

Kündigen während der Elternzeit: (fast) unmöglich

Ein Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Elternzeit verlangt worden ist, nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden, dann aber durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Als Behörde kommt hier beispielsweise die jeweilige Bezirksregierung in Frage.

Dies ist im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (§ 18 Abs. 1 BEEG) geregelt. Für das **Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster** stellt die Aufgabe einer Arzt- oder Zahnarztpraxis solch einen besonderen Fall dar, in dem die Kündigung für zulässig erklärt werden kann (Az.: 12 E 896/16, Beschluss vom 12.01.2017). Quelle: *Datenbank des OVG Münster*

Außerordentliche Kündigung bei Umstrukturierung des Betriebs

Ein Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, von einer geplanten betriebswirtschaftlich begründeten Umstrukturierung des Unternehmens abzusehen – auch wenn dadurch einem ordentlich nicht mehr kündbaren Arbeitsverhältnis die Grundlage entzogen wird.

Kann einem Arbeitnehmer aufgrund eines (tarif)vertraglichen Sonderkündigungsschutzes – etwa wegen der langen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses – nicht mehr ordentlich gekündigt werden, kommt eine auf betriebliche Gründe gestützte außerordentliche Kündigung trotzdem in Betracht. Das ist dann der Fall, wenn die (tariflich) ausgeschlossene Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung dazu führen würde, dass der Arbeitgeber trotz Wegfalls der Beschäftigungsmöglichkeit noch für Jahre vergüten müsste, ohne dass dem eine entsprechende Arbeitsleistung gegenüber steht. In diesem Fall muss dem Unternehmer das Recht zur außerordentlichen betriebsbedingten Kündigung mit sozialer Auslaufrfrist zustehen, urteilte das **Arbeitsgericht Düsseldorf** am 25. Januar 2017 (Az.: 3 Ca 5349/16). Quelle: „ihk magazin“ 08.2017

Erstattung von Pflichtbeiträgen zum Versorgungswerk steuerfrei?

Die Rückerstattung von Pflichtbeiträgen zum Versorgungswerk der Rechtsanwälte ist ohne Einhaltung einer Wartefrist steuerfrei. So entschied das **Finanzgericht Rheinland-Pfalz** (Az. 3 K 1266/15).

Der Kläger hatte zwei Jahre als angestellter Rechtsanwalt Pflichtbeiträge an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte entrichtet, war danach aber Beamter bei einer Stadt geworden und aus dem Versorgungswerk ausgeschieden. Auf seinen Antrag erhielt er 90 % der von ihm eingezahlten Pflichtbeiträge zurückerstattet. Das Finanzamt sah die Rückzahlung als Leibrente an und besteuerte sie mit 66 %.

Das Finanzgericht gab der dagegen erhobenen Klage statt. Anders als das **Bundesfinanzministerium** in einem Schreiben aus dem Jahre 2013 annehme, habe der Kläger nicht wie ein gesetzlich Rentenversicherter 24 Monate warten müssen, bis er die Rückzahlung der Beiträge habe verlangen können. Beim berufsständischen Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz sei die Antragstellung auf Beitragserstattung nicht an eine Wartezeit gebunden.

Die Revision zum Bundesfinanzhof wurde zugelassen (BFH-Az. X R 3/17). Quelle: *Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG im Juli 2017*